



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Regierungskollegium

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

Welthandel bewirkte, daß fortan die Industrie zwar oft ihren Gegenstand wechselte, aber nicht leicht ihren Sitz aus den Gegenden verlegte, wo neben den Wasserkräften der altererbte industrielle Sinn eine günstige Vorbedingung der Fabrikthätigkeit ergab. Die Arbeit am Hammer und Webstuhl hatte einen unter alle Volksklassen verteilten Wohlstand begründet und eine heitere, mehr nach außen gerichtete Denkart befördert.

Für die bergische Landwirtschaft war es bezeichnend, daß geschlossene Höfe fehlten; nur Haus, Gehöft und Gartenland lagen im Zusammenhang, Ackerland, Wiese und Wald dagegen in zerstreuten Parzellen umher; „sie schwimmen auf der Woge des öffentlichen Verkehrs“, wie

der erste langjährige

Düsseldorfer Präsi-

dent von Pestel* es

gelegentlich ausdrückt.

Die hiermit angedeu-

tete Zerstückelung des

Grund und Bodens

wurde durch die Ab-

wesenheit gutsherr-

licher Verhältnisse und

die rücksichtslose Natu-

ralteilung des franzö-

sischen Erbrechts ver-

stärkt. Die Beseiti-

gung aller Vorrechte

in der Bevölkerung



Regierungs-Präsident von Pestel

Landesteilen von

höchster Bedeutung.

Der Bezirk wurde,

ohne Trennung der

bisherigen Mairien,

in 12 Kreise geteilt,

von denen keiner mehr

als 40000 Einwohner

hatte. Düsseldorf, mit

21 000 Einwohnern,

war Stadtkreis, der

Sitz der Landkreise

war in Grevelsdorf, Glad-

bach, Grevenbroich,

Neuß, Düsseldorf,

Essen, Elberfeld, Mett-

mann, Lennep, Sol-

lingen und Opladen. Doch wurden schon in den nächsten Jahren Opladen und Solingen zum Solinger Kreise (1819), ferner der Stadt- und Landkreis Düsseldorf zu einem einzigen und Mettmann mit Elberfeld vereinigt (1820), auch die dann hinzutretenden sechs clevischen Kreise durch Zusammenlegung von Rheinberg und Geldern (neuer Kreis Geldern) sowie von Essen und Dinslaken zum Kreise Duisburg (1823) vermindert. Die hiernach noch bestehenden 13 Kreise (Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Duisburg, Nees, Cleve, Geldern, Grevelsdorf, Kempen, M. Gladbach, Grevenbroich und Neuß) blieben dann bis 1856 unverändert.

Das Kollegium der Düsseldorfer Regierung hatte nach der Personalliste von 1817 außer dem Präsidenten und den Regierungsdirektoren 15 Mitglieder einschließlich der 8 technischen für Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalsachen. Ferner wurden gezählt 2 Journalisten, 7 Sekretäre, 6 Registratoren, 11 Kalkulatoren, 12 Kanzlisten und 7 Boten;

Regierungs-
kollegium

* Philipp v. Pestel, Sohn eines Kriegs- und Domänenrats zu Minden, geboren 1766, war Regierungs-Präsident in Düsseldorf von 1816 bis 1831, Oberpräsident der Rheinprovinz bis 1834, starb 1835. Er wurde in der Familiengruft des Gutes Unterbach bei Erkrath (Landkreis Düsseldorf) beattet. Vergl. Brors, Unterbach, Düsseldorf 1910.

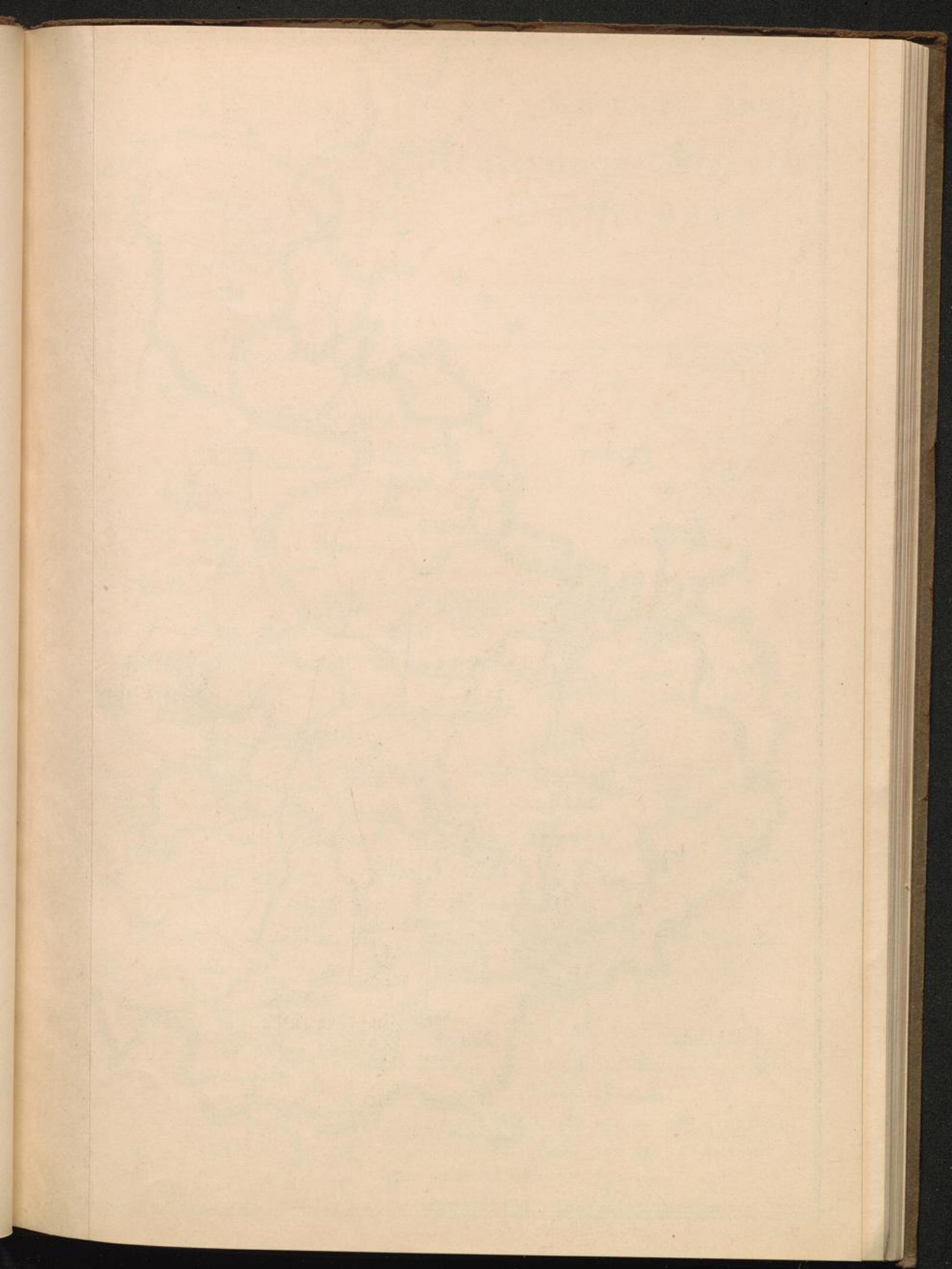
bei der Hauptkasse der Landrentmeister 1 Hauptkontrolleur, 1 Kassierer, 2 Buchhalter, 2 Kassenschreiber und 3 Kassendiener, insgesamt 55 Subaltern- und Unterbeamte. Die bereits im Jahre 1825 durch Oberregierungsräte ersetzten Direktoren waren mit 3000, die Räte mit 900 bis 1800, die Subalternen mit 500 bis 1200 und die Unterbeamten mit 150 bis 350 Talern besoldet in der Weise, daß die Mitglieder und Beamten je nach den Vakanz in die besser besoldeten Stellen des Etats der Bezirksregierung allmählich aufrückten. Bei der Vereinigung mit Cleve wurden 3 Räte und 16 Subalternbeamte nach Düsseldorf übernommen; die Zahl der Subalternen wurde jedoch einige Jahre später sehr wesentlich beschränkt. Daß sie anfangs überreichlich bemessen war, geht u. a. daraus hervor, daß noch im Jahre 1840 die Zusammenlegung der Registraturen in einen Raum für jede der beiden Abteilungen der Regierung möglich war. Die Zahl der höheren Beamten (Räte und Assessoren) hat sich in den nächsten sechzig Jahren nicht wesentlich geändert. — Bei dem Kollegium waren stets einige Regierungs-Referendare beschäftigt, die aus den Gerichtsauskultatoren entnommen wurden, ihre Vorkenntnisse in Staatswissenschaften aber beim Eintritt in die Verwaltung durch eine besondere, bei der Regierung abzulegende Referendarprüfung nachzuweisen hatten*. — Bei Eröffnung der Behörde waren die bisherigen Räte des Generalgouvernements übergetreten und das Kollegium war aus früheren Beamten von Großstaaten und Kleinstaaten gemischt. Nicht alle waren zufrieden. Ein zum Geheimen Regierungsrat bei der Düsseldorfer Regierung ernannter vormaliger oranischer Staatsrat rechnete noch nach vielen Jahren in den Akten nach, wieviel der preußische Staat dadurch spare, daß er ihm kein Diplomatengehalt zahle.

In der Folgezeit wurden manche in den Ruhestand getretene ältere Beamten zu Ehrenmitgliedern des Kollegiums ernannt, an dessen Sitzungen sie dann weiter teilnehmen durften.

Man versammelte sich an zwei oder drei Sitzungstagen in der Woche und erledigte sonst die Berufsarbeit vielfach in der Wohnung, was während des ersten Jahrzehnts auch den Bureaubeamten außerhalb der Sitzungstage gestattet war. Erst im Jahre 1826 wurden tägliche Geschäftsstunden (8—12, 2—6 Uhr) für die Bureaubeamten festgesetzt und letztere auf Grund einer Sektionseinteilung der Regierung den Departementsräten unmittelbar unterstellt, indem die bisherigen gehobenen Subalternstellen des Kanzleidirektors als nächsten Vorgesetzten der Journal-, Sekretariats-, Kanzleibeamten und Boten und des Rechnungsrats als Vorgesetzten der Kalkulaturbeamten beseitigt wurden. Die Ausdrücke Journal, Registratur, Sekretariat, Kalkulator hatten bis dahin ebensoviele Dienstkategorien bedeutet, was nun aufhörte. Später führte ein Sekretär den Titel „Geheimer Regierungs-Sekretär“, in den vierziger Jahren wurden der kommissarische Oberbürgermeister von Düsseldorf und ein Kommerzienrat in der Liste der Sekretäre geführt.

Durch den kollegialen Geschäftsbetrieb der vormaligen clevischen Kammer ähnlich, war die Regierung doch durch ihre erweiterte Zuständigkeit und das Verhältnis zur Zentralbehörde beträchtlich von ihr verschieden. Die der Schule Steins entstammende Regierungs-

* Diese Einrichtung bestand mehr als 50 Jahre. Mit Auszeichnung bestand im Jahre 1860 Eugen Richter aus Düsseldorf, der bekannte Politiker.





Karte des Regierungs-Bezirks Düsseldorf

Ausgearbeitet im May, von Wm. Schönges,
geograph. Zeichner in Düsseldorf.
1817

Erklärung der Zeichen
 □ Haupt-Ort des Regierungs-Bezirks □ Kreis-Haupt-Orte.
 ▤ Bürgermeisterei ● Städte ○ Flecken ○ Große-Dörfer.
 --- Grenzen des Regierungs-Bezirks, --- Grenzen der Kreise.

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Instruktion von 1817 hatte den Regierungen die selbständige Entscheidung der ihr zugewiesenen Sachen, ohne Anfrage, übertragen; auch die Landeshoheitsachen, das Kirchen- und Schulwesen und die indirekte Steuerverwaltung fielen jetzt in den Bereich ihrer Tätigkeit. Die Verwaltung der indirekten Steuern wurde freilich in der Rheinprovinz schon 1824 durch Errichtung einer Provinzialsteuerdirektion in Köln abgelöst (deren Mitglieder ebenfalls den bisher den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung vorbehaltenen Regierungsrat-Titel erhielten). Im übrigen blieb die Regierung in ihrem Bezirke zunächst die einzige höhere Verwaltungsbehörde, und die Abgrenzung ihrer Geschäfte gegen die Gerichte (es war für jeden rheinischen Regierungsbezirk ein Landgericht errichtet; im Jahre 1834 trat das Landgericht Elberfeld hinzu) war leicht zu übersehen, nachdem das Rheinische Ressort-Reglement von 1818 (N. Bl. S. 269) über die herrenlos gewordenen Befugnisse der ehemaligen Präfekturräte in Spruchsachen, betreffend Steuerpflicht, Wegepolizei, Domänenstreitigkeiten, Prozesse der Gemeinden usw. Verfügung getroffen hatte. Auch diese wichtige Grenzregelung wurde im Sinne einer Beschränkung der gerichtlichen und Erweiterung der Verwaltungstätigkeit vorgenommen. Die Regierungs-Instruktion, mit der abändernden königlichen Verordnung vom 31. Dezember 1825, welche u. a. das bisher kollegialische Präsidium der Regierung dem Präsidenten übertrug, und die Oberpräsidial-Instruktion haben für lange Jahrzehnte die Kompetenzen in einer später oft schmerzlich vermischten Einfachheit und Klarheit geordnet.

Abgesehen von den Präsidialgeschäften, waren die Geschäfte der Regierung auf zwei Abteilungen und weiter in neun Sektionen geteilt nach folgendem, in Jahrzehnten nur wenig veränderten Plane:

I. Abteilung des Innern.

1. Sektion: Landeshoheits- und ständische Sachen. Landeskultursachen, Kreisverwaltung.
2. Sektion: Gemeindeangelegenheiten, Armenwesen, Polizei- und Gefängniswesen, Medizinalwesen.
3. Sektion: Land-, Wasser- und Wegebau, Handel und Gewerbe.
4. Sektion: Militärsachen.
5. Sektion: Kirchen- und Schulwesen.

II. Finanzabteilung.

1. Sektion: Forstwesen.
2. Sektion: Steuerwesen.
3. Sektion: Domänen.
4. Sektion: Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Dem Regierungs-Präsidenten war auch die Düsseldorfer Münze unterstellt, welche im Jahre 1816 wiederhergestellt und im alten Schlosse untergebracht war. Durch die verbesserten Verkehrsverbindungen überflüssig geworden, wurde die Düsseldorfer Münze, als letztes preußisches Münzamt in der Provinz, im Jahre 1849 aufgehoben. — Zwei Mitglieder der Regierung waren lange Jahre im Nebenamte mit der Leitung der Bergischen Feuerversicherungsanstalt beschäftigt. Diese bestand als öffentliche Feuer-
sozietät für die drei nördlichen Regierungsbezirke bis 1836 mit einem über 100 Millionen

Taler steigenden Kapital und wurde damals mit einer im Süden der Provinz vertretenen Sozietät zur Rheinischen Feuer-Versicherungsanstalt verschmolzen.

Die Stadt Düsseldorf, welche schon Heinrich Heine in seinen Jugenderinnerungen als sehr schön rühmt, hat ihren damaligen engen Umkreis nur langsam erweitert. Die Beamtenwohnungen lagen daher meistens in den alten Straßen zwischen Rhein und Königsallee, Hofgarten und Schwanenspiegel. — Zur Bereicherung des geselligen Lebens trugen die bald erblühende Düsseldorfer Kunst und die Hofhaltung des Prinzen Friedrich von Preußen bei. Später (1852—71) war Düsseldorf die Residenz des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, zu dem die Regierungsmitglieder häufig nach dem Jägerhose geladen wurden.

Wirksamkeit der Regierung bis 1866

Aus dem obigen Geschäftskreise der Regierung während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens greifen wir die folgenden Gruppen zu näherer Betrachtung heraus.

I. Kommunal- wesen

Die eigenen kommunalen Angelegenheiten der Kreisverbände waren nach der für die Rheinprovinz und Westfalen geltenden Kreisordnung vom 13. Juli 1827 gering und konnten daher die zur Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse berufene Aufsichtsbehörde wenig beschäftigen. Der Kreis kam fast nur als Verwaltungsbezirk für die Kommunal- und Polizeiaufsicht des Landrats in Betracht. Der geringe Umfang der Kreise (im Vergleich mit den Arrondissements, den weit ausgedehnteren Bezirken der Unterpräfekten) bot der Regierung den Vorzug, daß sie durch die ihr streng untergeordneten Landräte eine genauere Kenntnis von Land und Leuten erhielt. Die geringe Zuständigkeit der Landräte aber ließ die Kreise noch als zu weit erscheinen und führte die obenerwähnten fünf Zusammenlegungen herbei.

Dies hing mit der wichtigen Frage der Aufrechterhaltung der Bürgermeistereien oder Samtgemeinden zusammen, in welche die französisch-bergische Gesetzgebung die zahlreichen Ortsbezirke und Spezialgemeinden für kommunale und polizeiliche Zwecke zusammengefaßt hatte. Für den Fortschritt der Selbstverwaltung schien die Einführung einer freien Städteordnung, wie sie im Osten bestand, natürlich und wünschenswert. Die Rehrseite dieser Selbstverwaltung aber war die befürchtete erneute kommunale Trennung von Stadt und Land, während doch die Beseitigung der vorhandenen künstlichen Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Verfassung durch die nivellierende Fremdherrschaft von der Bevölkerung ebenso wie von der Düsseldorfer Regierung als eine Errungenschaft angesehen wurde. Gegenüber den befürchteten wirtschaftlichen Erschwerungen und der Deklassierung des flachen Landes trat das Bedürfnis nach größerer Selbstbestimmung in Gemeindefachen um so mehr zurück, als die revolutionäre und napoleonische Zwischenherrschaft gerade diese freiere Betätigung den Gemeinden ebenso vorenthalten hatte wie der preussische absolute Staat. Es wurden daher wiederholte Gemeindeordnungsentwürfe im Provinziallandtage abgelehnt und die Sache verzögerte sich immer wieder, bis sie in der für Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen Gemeindeordnung von 1845 einstweilen ihren Abschluß fand. Inzwischen hatte die Düsseldorfer Regierung als Kommunalaufsichtsbehörde die umfassenden Befugnisse wahrzunehmen, welche ihr das französisch-bergische Recht in den maßgebenden Verwaltungsordnungen von 1800 und 1808 zuwies, und nach einem streng vormundschaftlichen